## REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR VERBESSERTEN DURCHSETZUNG DES ANSPRUCHS DER URHEBER UND AUSÜBENDEN KÜNSTLER AUF ANGEMESSENE VERGÜTUNG STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Die Bundesarchitektenkammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz, das Urhebervertragsrecht zu reformieren. Die Architekten-Urheber sind zwar mit ihren Gebäudeplanungen nicht zentral von den geplanten Änderungen betroffen, die Stärkung der Vertragsparität und eine faire Beteiligung an jeder Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke können aber auch für Architekten als freiberuflich tätige Urheber der Kultur- und Kreativwirtschaft von Bedeutung sein.

Insbesondere befürwortet die BAK die mit dem Entwurf beabsichtigte Erweiterung des Prinzips einer angemessenen Vergütung, speziell für die Fälle von Mehrfachnutzungen urheberrechtlich geschützter Werke, sowie die Bemühungen des Gesetzgebers, die widerstreitenden Interessen von Urhebern und Werknutzern generell weiter in Ausgleich zu bringen. Entsprechende gesetzliche Korrekturen sind erforderlich, um auch die Markt- und Verhandlungspositionen der nicht selten wirtschaftlich schwächeren freiberuflich tätigen Urheber der Kultur- und Kreativwirtschaft, vor allem gegenüber marktführenden oder -beherrschenden Werknutzern, zu stärken.

Insoweit konsequent und sinnvoll erscheint es aus unserer Sicht auch, dass u. a. ein durch die Rechtsprechung geprägter Anspruch des Urhebers auf Auskunft und Rechenschaft gegen den Werknutzer normiert werden soll. Insbesondere für Urheber, deren Werke mehrfach genutzt werden und die Anspruch auf Beteiligung am Nutzungserfolg haben, besteht regelmäßig ein Interesse, über den Umfang der Werknutzung sowie daraus resultierenden Erträgen und sonstigen Vorteilen zu Gunsten des Werknutzers informiert zu sein.

Berlin, 21.12.2015